



Vereinigung
kantonaler
Lärmschutzfachleute

Groupement
des responsables
cantonaux
de la protection
contre le bruit

Zürich, den 12. April 2018

BGE 136 II 281 (Urteil 1C_212/2009 & 1C_214/2009 vom 2. Juni 2010)

Strassenlärm infolge geplanten Betriebs einer Deponie in einem BLN-Objekt & räumliche Betroffenheit der beschwerde- führ. Anwohner (*Beschwerdelegitimation*)

Zusammenfassung

Sachverhalt:

1. Die I. ___ AG wollte im Gebiet Stockeri der Gemeinde Risch (ZG) eine 12,7ha grosse Inertstoffdeponie für ca. 980'000m³ unverschmutztes Aushubmaterial errichten und betreiben, wofür sie beim Kanton ZG ein Zonierungsgesuch¹ und ein Gesuch um Erteilung der Errichtungsbewilligung ein. Der Baustandort lag in der Landwirtschaftszone,² überlagert von einer Landschaftsschutzzone³, wobei im kantonalen Richtplan dort ein Standort für eine Inertstoffdeponie von 700'000m³ vorgesehen war. Der Standort befindet sich darüber hinaus im BLN-Objekt «Zugersee».⁴

¹ Bei grossen Ausmassen & Auswirkungen können Bauten & Anlagen **nur in einem Planungsverfahren** [Art. 15 Abs. 1 & Art. 21 Abs. 2 RPG] angemessen erfasst werden und dürfen **nicht nach Art. 24 RPG** bewilligt werden: BGE 124 II 252 (254 ff.), E. 3. m.w.H. & 4d. [*Deponie Teufal*]; BGE 114 Ib 312 (315), E. 3a. ab medio m.w.H.; BGE 115 Ib 508 (513), E. 6a. m.w.H.; BGE 117 Ia 352 (363 f.), E. 7a.; BGE 120 Ib 207 (212 f.), E. 5. m.w.H. = **ständige Rechtsprechung & h.L.!**

² Art. 16 f. RPG.

³ § 9 Abs. 1 lit. a PBG ZG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 RPG.

⁴ Vgl. Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11).

2. Dagegen gingen 121 Einsprachen ein und es wurden zahlreiche Stellungnahmen von Behörden und 2 Nachbarkantonen eingereicht. Am 30. September 2008 erteilte die Baudirektion ZG die Errichtungsbewilligung unter Auflagen und dem Vorbehalt, dass die kantonale Nutzungszone «*Stockeri*» rechtskräftig wird. noch gleichentags beschloss der Regierungsrat ZG die kant. Nutzungszone «*Stockeri*».

Auf Einsprachen aus den Räumen Buonas, Risch & Seefeld in der Gemeinde Risch trat die BD ZG wegen fehlender materieller Beschwer der Einsprecher nicht ein.⁵ Auch der Regierungsrat fällte über diese Einsprecher einen Nichteintretensentscheid.

3. Gegen die Errichtungsbewilligung und die kant. Nutzungszone «*Stockeri*» erhoben acht Parteien aus Risch Beschwerde vor dem VGer. ZG (*Vorinstanz*), welches die Beschwerde am 31. März 2009 abwies mit der Begründung, die Einsprachebefugnis der Beschwerdeführer sei zu Recht verneint worden.
4. Dagegen erhoben die acht Beschwerdeführer je eine Beschwerde in öff.-rechtl. Angelegenheiten⁶ vor BGer. über die Errichtungsbewilligung einerseits und den kant. Nutzungsplan andererseits ein mit je rein kassatorischen Anträgen.⁷
5. Am 3. Mai 2010 führte eine Delegation des BGer. einen Augenschein am geplanten Standort durch.⁸

Erwägungen:

Zur Begründung führten die Beschwerdeführer zunächst aus, dass die Vorinstanz Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG i.V.m. Art. 95-98 und Art. 11 Abs. 1 BGG verletze, indem sie ihnen die Beschwerdelegitimation abgesprochen hätten; das BGer. erinnert hier daran, dass die Beschwerdeführer zu dieser Rüge unabhängig von ihrer Sachlegitimation⁹ nach Art. 89 BGG befugt seien.¹⁰

Aus RPG 33 III lit. a folgt, dass kant. Behörden die Rechtsmittelbefugnis nicht enger fassen dürfen, als dies für die Beschwerde ans BGer. vorgesehen ist. Nach der Rechtsprechung müsse sich die spezifische Beziehungsnähe i.S.v. Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG zum Streitgegenstand bei Bauprojekten **insbesondere in räumlicher Hinsicht** gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liege vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens beeinflusst werden kann [*bspw. bei Anfechtung von Prüfungsnoten fehlt nach der Praxis ein schutzwürdiges Interesse, wenn man die Prüfung sowieso bestanden hat, also ändere sich nichts daran, egal ob man die Beschwerde gutheisst oder abschmettert*]. Diese beiden Voraussetzungen hängten eng zusammen [*deswegen fasst man beide überwiegend als materielle Beschwerde zusammen*]. Nur zu behaupten, dass man von den Folgen einer Baubewilligung betroffen sei, genüge nicht, sondern es müsse sich aus dem Sachverhalt glaubhaft¹¹ ergeben.

U.a. sei bei dafür bei Baubewilligungen die räumliche Distanz zum Bauvorhaben wichtig, wobei einem die Beschwerdelegitimation i.d.R. zuerkannt wird, wenn die Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen, wie Lärm, Staub, Erschütterung, Licht etc., führe und die einzelnen Beschwerdeführer von diesen betroffen sein werden; sei dies gegeben, ändere es nichts daran, dass diese eine Vielzahl von Personen beträfen, was bei grossflächigen Immissionen oder dicht besiedelten Gebieten der Fall sei.

Bei Immissionen wegen des Zubringerverkehrs müssten diese für die Betroffenen deutlich wahrnehmbar sein. In Grenzfällen habe man zwar einen Beurteilungsspielraum, den man aber einerseits begrenzen müsse und andererseits auch nicht zu eng ziehen dürfe, «*um nicht die vom Gesetzgeber gewollte Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung in Fällen, in denen der Beschwerdeführer ein aktuelles und schützenswertes Interesse besitzt, auszuschliessen*». Das mache man mit einer Gesamtwürdigung der konkreten Tatsachen im Einzelfall

⁵ Ein Rechtsmittel kann nur erheben, wer – kumulativ – vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (= **formelle Beschwerde**), durch den angefochtenen Akt besonders berührt ist (*spezifische Beziehungsnähe = mehr als «jeder andere»*) und ein schutzwürdiges (*praktisches oder rechtliches*) Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Akts hat (= **materielle Beschwerde**) → Bsp.: Art. 48 Abs. 1 VwVG Art. 89 Abs. 1 BGG.

⁶ Art. 82 ff. BGG.

⁷ Kassatorische Anträge verlangen ein Rückweisung der Streitsache an die vorige Instanz; als Haupt- oder einziger Antrag sind sie im Verfahren vor BGer. nur bei der Beschwerde in öff.-rechtl. Angelegenheiten zulässig (*BGE 133 II 409 (414 f.), E. 1.4.*).

⁸ Art. 55 f. i.V.m. Art. 40 BZP i.V.m. Art. 55 Abs. 1 BGG.

⁹ hier: entspricht materiellen Beschwer; im Zivilrecht bestimmt sie, ob jemand und wer Kläger oder Beklagter sein kann.

¹⁰ Urteil des BGer. 1C_212/2009 vom 2. Juni 2010, E. 1.4., insoweit nicht in BGE 136 II 281.

¹¹ Beweismass des Glaubhaftmachens = wenn «*gewisse Elemente*» für eine Tatsache sprechen, auch wenn man (*bzw. das Gericht*) noch mit der Möglichkeit rechnet, dass diese sich nicht verwirklicht haben könnten (*50% oder mehr*).

und nicht nur mit einzelnen Kriterien wie der räumlichen Distanz alleine. Das BGer. nennt Beispiele aus seiner Praxis:

- Legitimation verneint bei Personen der Innenstadt Zürich, die sich zw. 250m – 1,7km von einem geplanten Casino entfernt wohnten und an den belasteten Strassen kein deutlich wahrnehmbarer zusätzlicher Lärm zu erwarten werde;
- auch verneint für eine 60m vom Zufahrtsverkehr einer Kiesgrube gelegene Grundstückseigentümerin jenseits einer Böschung & eines Waldsaumes;
- bejaht für die Anwohner der Zufahrt zu einer Tongrube für Inertstoffdeponie;
- bejaht für ca. 1km vor der Einfahrt eines Kiesgrubengeländes wohnenden Personen, weil während der nächsten 40-50 Jahren mit bis zu 120 Fahrten pro Tag zu rechnen war;
- bejaht, weil der Verkehrslärm durch ein regionales Einkaufszentrum um ca. 10% steige, da man davon ausging, dass eine Verkehrszunahme von 25% zu einem um 1dB(A) höheren Verkehrslärm pro Tag im Durchschnitt führt und man diese wahrnehmen könne.

Auch die Vorinstanz sei in casu davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführer von Risch an kritischen Stellen der geplanten Deponie wohnten, da die zu ihren Liegenschaften führende Kantonsstrasse bisher namentlich durch Lastwagen wenig befahren gewesen sei; es werde mit einer Verkehrssteigerung von 8,06% bzw. um sechzig Lastwagen pro Tag gerechnet, an anderer Stelle etwas weniger. Die erwartete Erhöhung des Strassenlärms betrag 1dB(A) und sei damit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gerade noch wahrnehmbar, obschon der prognostizierte Mehrverkehr unter 10% läge.

Nach Meinung des BGer. habe das BAFU zutreffend darauf hingewiesen, dass die von der Vorinstanz aufgegriffenen *«Erfahrungsregeln, zu welchen sich das Bundesgericht geäußert hat (...)*» für Situationen gälten, in welchen sich die Zusammensetzung des Verkehrs nicht ändere. Im vorliegenden Fall sei es aber gerade anders, da ausschliesslich Lastwagen den Mehrverkehr verursachen würden. **«Die Lärmmissionen eines Lastwagens entsprechen denjenigen von 10 bis 15 Personenwagen. zudem ändere sich durch den erhöhten Schwerverkehrsanteil die akustische Qualität des Verkehrsgeräusches. Diese Veränderung sei wahrnehmbar, selbst wenn die Erhöhung des Beurteilungspegels unter 1db(A) liege»**. Auch der Augenschein der Bundesrichter habe bestätigt, dass die Strasse heute kaum von Lastwagen befahren werde, der Schwerverkehr würde im Wesentlichen über die Autobahn N4 führen. Nach dem Umweltverträglichkeitsbericht würden gerade auch wegen des Entscheids des Regierungsrates ZG zum betroffenen Zonenplan dazu führen, dass weiterhin 90% des Verkehrs über die Strasse bei den Beschwerdeführern führen würde; die anderslautenden Ausführungen des Regierungsrates ZG dazu seien mit dem Umweltverträglichkeitsbericht nicht vereinbar.

Es sei somit wegen des **Vorsorgeprinzips aus Art. 11 Abs. 2 USG¹² bundesrechtlich geboten**, den Deponieverkehr im Wesentlichen über den Autobahnanschluss Küssnacht a.R. abzuwickeln, das läge auch dem Umweltschutzbericht zugrunde. **Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen auf drei Achsen sei mit dem Bundesumweltschutzrecht nicht vereinbar, da zwei Achsen wegen ihrer Lage im Siedlungsgebiet von Meierskappel, Rotkreuz und Buonas (Risch) für die Aufnahme des Deponieverkehrs nicht geeignet seien. «Die Deponiebetreiberin wird deshalb im weiteren Verfahren auch verpflichtet werden müssen, die Zu- und Wegfahrten im Wesentlichen über diese Hauptachse von Küssnacht a.R. zu organisieren»**.

Aus diesen Gründen sei die Darlegung des BAFU zutreffend, dass die Verkehrswahrnehmung aufgrund der erheblichen Veränderung der Zusammensetzung des Verkehrs deutlich wahrnehmbar sei, auch wenn sie rechnerisch unter 1dB(A) liege.

mindestens der Beschwerdeführerin 3 und den beschwerdeführenden Ehegatten 8 [also mind. 3 von 8 Personen] hätte die Einsprachelegitimation und Beschwerdelegitimation nicht abgesprochen werden dürfen [d.h. auf ihre Einsprachen bzw. Beschwerde hätten Baudirektion sowie Regierungsrat mindestens eintreten müssen bzw. die Vorinstanz ihre entsprechende Beschwerde gutheissen].

«Die Legitimation dieser Anwohner ist sowohl für das Nutzungsplanungsverfahren als auch für das Verfahren der Errichtungsbewilligung zu bejahen. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob auch den übrigen Beschwerdeführenden, deren Wohnhäuser etwas weiter von der Verzweigung Küssnacherstrasse/Stockerstrasse entfernt liegen, die Einsprache- und Beschwerdebefugnis zukommt» [aus diesem Grund kann die Beschwerde vom BGer. nur teilweise gutgeheissen werden, da die Beschwerdeführer die Rückweisung der Streitsache für alle Beschwerdeführer beantragten und nicht nur für die Nrn. 3 & 8].

[Dass die Sache gleich an den Regierungsrat ZG, also wieder ganz an den Anfang «auf Feld 1» zurückgewiesen wurde und nicht wie sonst öfters der Fall an das VGer. ZG als unmittelbare Vorinstanz des BGer. liegt m.E. darin begründet, dass die Einsprachen im Nutzungsplanverfahren vorgebracht und gar nie von Regierungsrat «gehört» wurden. Dazu sind nebst besserer Abklärung des massgeblichen Sachverhalts auch spezifischere

¹² Ferner allgemein Art. 1 Abs. 2 USG und Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV.

Fachkenntnisse nötig, über die diverse Zweige der Verwaltung verfügen, nicht jedoch das Verwaltungsgericht als richterliche Kontrollbehörde. darüber hinaus musste dann noch die Frage ganz unten entscheiden werden, ob die übrigen Beschwerdeführer auch einsprachelegitimiert sind oder nicht].

Entscheid:

1. Das BGer. vereinigte die Verfahren 1C_212/2009 (*Errichtungsbewilligung*) & 1C_214/2009 (*Nutzungsplan*).
2. Das BGer. heisst die Beschwerden teilweise gut.
3. Es hebt das Urteil des VGer. ZG auf und weist die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an den Regierungsrat ZG zurück (*kassatorischer Entscheid ganz zurück an die Planungsbehörde*).
4. Auferlegung der Gerichtskosten von CHF 4'000.00 an die Beschwerdegegnerin sowie Parteientschädigung an die Beschwerdeführer von CHF 4'000.00.

Auf Weisung des Cercle Bruit
Patrick Bossy Delgado
Rechtsanwalt